

**Zeitschrift:** Jahrbuch für Solothurnische Geschichte  
**Band:** 83 (2010)

**Artikel:** "Der Weihbischof im Bistum Basel" : historische und rechtliche Anmerkungen

### **Inhaltsverzeichnis**

**Autor:** Bölle, Alfred / Fink, Urban  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-325272>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 19.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1:	
Der Weihbischof im Bistum Basel – theoretischer Teil:	261
1.1. Einleitung	261
1.1.1. Zu den Weihbischöfen und Koadjutoren im Allgemeinen	261
1.1.2. Ein kurzer Überblick über Weihbischöfe und Koadjutoren in Schweizer Bistümern	267
1.2. Der Weihbischof im Bistum Basel	269
1.2.1. Rechtsgrundlagen	269
1.2.2. Zu den massgeblichen Rechtsquellen im Allgemeinen	271
1.2.2.1. Das kirchliche Recht	271
1.2.2.2. Das staatliche Recht	272
1.2.2.3. Konkordatäres und einseitig kirchliches und staatliches Recht.	272
1.3. Die Voraussetzung für die Bestellung eines Weihbischofs	276
1.4. Der gegenwärtige Rechtsstatus	280
1.4.1. Die Interpretation des Artikels 16 Absatz 3 durch die Diözesankonferenz	282
1.5. Die Ernennung des Konkordats-Weihbischofs	283
1.5.1. Die Vereinbarungen in den Bistumsverträgen	283
1.5.2. Die Beschlüsse der Diözesankonferenz von 1830	291
1.5.3. Stellungnahme zu diesen Beschlüssen der Diözesankonferenz	294
1.6. Die persönlichen Voraussetzungen des Weihbischofs	294
1.6.1. Beschluss der Diözesankonferenz	295
1.7. Der Lebensunterhalt	297
1.8. Ein erstes Ergebnis	300
Abschnitt 2:	
Der Weihbischof im Bistum Basel – die praktische Umsetzung:	302
2.1. Der Weg zum ersten «Konkordatsweihbischof»	303
2.2. Der erste konkordatäre Weihbischof Otto Wüst	309
2.1.1. Der erste konkordatäre Weihbischof «bischöflich ernannt» – die Aussensicht	310
2.1.2. Der erste konkordatäre Weihbischof «päpstlich ernannt» – die Innensicht	311
2.2. Der ebenfalls konkordatäre Nachfolge-Weihbischof von Otto Wüst, Joseph Candolfi	315
2.3. Der «nichtkonkordatäre» Weihbischof Martin Gächter	316
2.3.1. Das Gutachten Diez/Cavelti	316
2.3.2. Die Diskussion innerhalb der Diözesankonferenz	318
2.4. Ist ein Koadjutor im Bistum Basel möglich? – Auswirkungen der Causa Haas auf das Bistum Basel	321
2.4.1. Der Abschiedsvortrag von Walter Gut	323
2.4.2. Die Erklärung der Diözesankonferenz zur Frage der Ernennung eines Koadjutors im Bistum Basel	325
2.5. Der «Konkordatsweihbischof» in Gefahr? – die Ernennung von Denis Theurillat	325
2.5.1. Der «Weckruf» von Urs Josef Cavelti	327
2.5.2. Die Notifikation der Diözesankonferenz	329
2.6. Ein «provisorischer» Ausblick	330

Der vorliegende Artikel ist eine Kürzung und Erweiterung zugleich: Ende der 1960er-Jahre verfasste der Kirchenrechtler und spätere Official der Diözese Basel, Alfred Bölle, unter dem Titel «Der Weihbischof im Bistum Basel» eine ausführliche, jedoch ungedruckte Studie, die 143 Schreibmaschinenseiten umfasst.<sup>1</sup> Diese Arbeit gibt einen Überblick über das Institut des Weihbischofs aus rechtsgeschichtlicher und rechtssystematischer Perspektive. Diese Ergebnisse legen wir hier stark zusammengefasst und nur wenig ergänzt im Abschnitt 1 des vorliegenden Aufsatzes vor. Der «Ernstfall», die Ernennung eines Weihbischofs für das Bistum Basel, konnte darin noch nicht zur Sprache kommen, weil in der 1828 reorganisierten Diözese erst im Jahre 1976 Otto Wüst zum ersten Weihbischof bestimmt wurde. Die hier vorliegende Kurzfassung der ungedruckten Studie von Alfred Bölle wird deshalb ergänzt mit der Entwicklung seit den 1970er-Jahren, diese wird im Abschnitt 2 des vorliegenden Aufsatzes geschildert.

Der vorliegende Artikel baut einerseits auf die umfangreichen Vorarbeiten von Alfred Bölle auf, er stützt sich andererseits auf die öffentlich zugängliche Dokumente aus dem Bischöflichen Archiv der Diözese Basel in Solothurn, die nicht mehr der (üblichen) dreissigjährigen Sperrfrist unterliegen, sowie auf die Protokolle der Diözesankonferenz des Bistums Basel und auf weitere Veröffentlichungen, vornehmlich in der «Schweizerischen Kirchenzeitung» (SKZ). Die Fragestellung ist eine institutionengeschichtliche, nicht eine biographische. Für die biographischen Angaben zu den Weihbischofen des reorganisierten Bistums Basel verweisen wir auf die entsprechenden Fachlexika.<sup>2</sup> Nach Abfassung der Studie von Alfred Bölle erschienen einige wichtige Veröffentlichungen zur Basler Bistumsgeschichte, die ausführlichere historische und rechtliche Informationen liefern; das Thema Weihbischofe im Bistum Basel spielt darin jedoch nur eine untergeordnete oder gar keine Rolle.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Ein Exemplar dieser Studie ist im Bischöflichen Archiv der Diözese Basel (=BiASo) in Solothurn einsehbar. Darin sind zahlreiche, aber naturgemäss ältere Literaturverweise angegeben, die hier nicht wiederholt werden. Die Studie von Alfred Bölle behandelte ausdrücklich nur den «konkordatären» Weihbischof.

<sup>2</sup> Zum ersten Weihbischof und späteren Diözesanbischof der reorganisierten Diözese Basel, Otto Wüst, siehe: Gatz, Erwin (Hrsg.): Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1945–2001. Berlin 2001, 79–81; zu den Weihbischofen Joseph Candolfi, Martin Gächter und Denis Theurillat: Ebd., 84. Bernhard Ehrenzeller gab 1985 einen ersten kurzen Überblick über den Weihbischof im Bistum Basel und die damit verbundene Rolle der Diözesankonferenz (Ehrenzeller, Bernhard: Die Diözesankonferenz des Bistums Basel. Freiburg/Schweiz 1985, 138–140).

<sup>3</sup> Wichtig sind (in chronologischer Reihenfolge): Ehrenzeller, Diözesankonferenz (wie Anm. 2); Ries, Markus: Die Neuorganisation des Bistums Basel am Beginn des 19. Jahrhunderts (185–1828). Stuttgart-Berlin-Köln 1992; Fink, Urban / Leimgruber, Stephan /

Die beiden Verfasser des vorliegenden Gemeinschaftswerkes danken dem Historischen Verein des Kantons Solothurn, dass der vorliegende Aufsatz im diesjährigen «Jahrbuch für Solothurnische Geschichte» erscheinen kann; dies ist erfreulich und insofern nahe-  
liegend, weil der Kanton Solothurn als Vorort der Diözesankonferenz jeweils den Präsidenten stellt und somit eine besondere Brücke zum Bistum Basel bildet. Ein besonderer Dank gebührt dem Archivar des Bistums Basel, Rolf Fäs, sowie der Staatskanzlei und dem Staatsarchiv des Kantons Solothurn, deren Hilfestellungen die Abfassung der vorliegenden Arbeit erleichtert haben.

Ries, Markus (Hrsg.): Die Bischöfe von Basel 1794–1995. Freiburg/Schweiz <sup>2</sup>1996; Jäggi, Gregor / Liggerstorfer, Roger (Hrsg.): Bistum Basel: 1828–2003 = Diocèse de Bâle: 1828–2003: Jubiläumsschrift 175 Jahre Reorganisation des Bistums. Solothurn [2003]. Ein Band über die Geschichte des Bistums Basel im 19. und 20. Jahrhundert von Gregor Jäggi ist in der Reihe der Strassburger Edition «Du Signe» in Vorbereitung. Siehe auch den Artikel «Basel (Diözese)» von Veronika Feller-Vest und Markus Ries in: Historisches Lexikon der Schweiz (= HLS) Bd. 1 (2002), 740–743, und den Artikel «Basel (Domkapitel)» von Catherine Bosshart-Pflugger, in: Ebd., 743 f., sowie den Artikel «Heiliger Stuhl» von Andreas Meyer und Claude Altermatt, in: HLS. Bd. 6 (2007), 206–212. Wichtig ist, die Folgen der Säkularisation im Auge zu behalten. Eine Folge davon sind die finanziellen Verpflichtungen, welche die Diözesanstände mit dem Basler Konkordat von 1828 eingegangen sind.